

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Urteil

Aktenzeichen: 3 Sa 129/02

3 Ca 2480 b/00 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 25.06.2002

Im Namen des Volkes

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 25.06.2002 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Richter ... und die ehrenamtliche Richterin ...

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 23.01.2002 - 3 Ca 2480 b/00 - teilweise abgeändert:
Es wird festgestellt, dass der Kläger auch über den 30.09.2000 hinaus Arbeitnehmer der Beklagten zu 1) ist.
Die Kosten 1. Instanz tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1) zu 1/3.
Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte zu 1).
Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

RMB 46

TATBESTAND

Die Parteien streiten um die Frage, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten auf die ... Spedition GmbH übergegangen ist.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz sowie des Inhalts der erstinstanzlichen Entscheidung wird auf das angefochtene klagabweisende Urteil des Arbeitsgerichts vom 23.01.2002 verwiesen, gegen das der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt hat, soweit die Beklagte zu 1) betroffen ist, und begründet hat.

Der Kläger wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Weiter trägt er vor, das Arbeitsgericht habe übersehen, dass die Beklagte nicht detailliert vorgetragen habe, welche Zeiten er für welche Tätigkeiten aufgewandt habe. Er habe von vornherein bestritten, sogenannte Speditionsschäden zu bearbeiten. Die von ihm durchzuführenden Aufgaben seien mit Ausnahme der Bereiche Autobahngebühren, Erstellen von Protokollen und Überprüfen von Differenzen bei Abschreibungen nach wie vor bei der Beklagten vorhanden. Die Beklagte habe lediglich ihre Lkw und ihre Fahrer an die Firma M. abgegeben und lasse das reine Speditionsgeschäft durch diese durchführen. Schäden seien nach wie vor von der Beklagten zu bearbeiten. Dass dies der Fall sei, ergebe sich auch daraus, dass die Beklagte inzwischen zwei sogenannte externe Mitarbeiter angestellt habe, die die Schadensabwicklung vornehmen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Kläger auch über den 30.09.2000 hinaus Arbeitnehmer der Beklagten zu 1) ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und trägt weiter vor, der Kläger sei im Zeitpunkt des Übergangs des Betriebsteils Frachtgeschäft mit dem größten Teil seiner Arbeitszeit, etwa 80 %, damit beschäftigt gewesen, die Schadensbearbeitung im Allgemeinen zu erledigen. Etwa 90 % seien davon auf die Schadensbearbeitung des Frachtgeschäftes entfallen. Die Schadensbearbeitung stelle das Herzstück der klägerischen Tätigkeit dar und sei nach der Übertragung des Frachtgeschäftes auf die ... Spedition GmbH bei der Beklagten weggefallen. Damit sei der Kläger nicht mehr Ar-

beitnehmer der Beklagten. Sie, die Beklagte, habe ihren Sitz nach W. verlegt und betreibe dort Logistik von Transporten.

In der Berufungsverhandlung hat der Geschäftsführer der Beklagten auf Befragen erklärt, der Betrieb der Beklagten sei vor Abspaltung des Frachtbereiches dergestalt organisiert gewesen, dass es zwei Abteilungen, nämlich Logistik und Fracht gegeben habe. Die Versicherungsabteilung sei der Verwaltung zugeordnet gewesen.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Berufung hat Erfolg.

Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung, dass er auch über den 30.09.2000 hinaus Arbeitnehmer der Beklagten zu 1) ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht auf die Firma ... Spedition GmbH übergegangen.

Zutreffend hat das Arbeitsgericht festgestellt, dass ein Übergang des Betriebsteils „Fracht“ erfolgt ist. Das hat aber hier nicht dazu geführt, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers mit übergegangen ist. Die Versicherungsabteilung, deren Leiter der Kläger war, ist nämlich nicht mit veräußert worden. Bei der Versicherungsabteilung handelte es sich weder um eine eigenständige wirtschaftliche Einheit noch um einen Bestandteil der Abteilung Fracht.

Ein Betriebsteilübergang gemäß § 613 a BGB setzt voraus, dass bereits vor Übernahme durch den neuen Betriebsinhaber eine wirtschaftliche Einheit bestand, die auch beim Übergang ihre Identität bewahrt (BAG Urt. vom 13.11.1997 - 8 AZR 52/96 - EzA § 613 a BGB Nr. 166; BAG Urt. v. 26.08.1999 - 8 AZR 718/98 - EzA § 613a BGB Nr. 185). Der Betrieb der Beklagten war aber nicht so organisiert, dass bestimmte Teile der Versicherungsabteilung der Sparte Fracht fest zugeordnet waren. Dass von bestimmten Mitarbeitern in bestimmten Prozentsätzen Aufgaben schwer-

punktmäßig für die eine oder andere Abteilung erledigt wurden, führt nicht dazu, dass sie Bestandteil dieser wirtschaftlichen Einheit waren.

Das Urteil des Arbeitsgerichts ist daher abzuändern und der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt, soweit die erste Instanz betroffen ist, aus § 92 ZPO, hinsichtlich der Berufungsinstanz aus § 91 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Streitsache nicht ersichtlich ist.

gez. ...

gez. ...

gez. ...